

Antrag
der Fraktion der SPD

**Schutz der Nordsee — II. Internationale Nordseeschutzkonferenz November 1987
in London**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Nordsee, die Deutsche Bucht und das Wattenmeer sind hoch gefährdet. Ein unbeschreiblich schöner, auf der Erde einzigartiger Lebensraum unzähliger Lebewesen droht durch unverantwortliches menschliches Handeln und Unterlassen zerstört zu werden. Wir brauchen die Nordsee als natürliche Lebensgrundlage. Die Nordsee darf nicht länger als Müllkippe und Giftsammelbecken mißbraucht werden.

Politisches Reden, Absichtserklärungen und Nordseeschutz-Deklarationen schützen die Nordsee nicht, wie die unzureichenden Beschlüsse und Maßnahmen nach der I. Nordseeschutzkonferenz 1984 beweisen. Entschlossenes, sofortiges Handeln der Regierungen der Nordsee-Anrainerstaaten und der EG-Kommission aber auch der Bundesregierung und der Bundesländer sind notwendig, um eine endgültige Zerstörung der Nordsee zu verhindern.

Vor der II. Internationalen Nordseeschutzkonferenz –INK– in London, allen Verhinderungsversuchen interessierter Kreise zum Trotz, muß allen Verantwortlichen klar sein: Wenn es auf der II. INK nicht zu entscheidenden Fortschritten zum Schutze der Nordsee kommt, kann es für wirksame Maßnahmen zu spät sein; dies wird durch alle bisherigen Gutachten deutlich. Es muß endlich ein entscheidender Fortschritt im Nordseeschutz erreicht werden.

- II. 1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, der Bitte des Deutschen Bundestages vom 11. März 1986 unverzüglich zu entsprechen und den Deutschen Bundestag über
- den derzeitigen Zustand der Nordsee,
 - die Umsetzung der Beschlüsse der I. INK und
 - die Vorbereitung und das Konzept der Bundesregierung für die II. INK zu unterrichten.

Außerdem sollten alle Länderregierungen, Kommunen, Umweltschutzorganisationen und Industrieverbände über das Konzept der Bundesregierung zum Nordseeschutz unterrichtet werden.

Die Oberanlieger des Rheins und der Elbe und Weser, Schweiz, CSSR und DDR sollten an der II. INK beteiligt werden.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, alle politischen Möglichkeiten zu nutzen, um folgende internationale Maßnahmen zu erreichen:

- 2.1 Erklärung der Nordsee zum Sondergebiet gemäß MARPOL-Abkommen.

- 2.2 Zusammenfassung der internationalen Übereinkommen und EG-Richtlinien und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Nordsee in einer verbindlichen Nordseeschutzkonvention. Dabei sind u. a. die EG-Gewässerschutzrichtlinie und die Seveso-Richtlinie zu verschärfen.

- 2.3 Schnellstmögliche Durchsetzung des Standes der Technik als Anforderungsniveau für die Abwasserreinigung für alle Einleiter in Europa, verbunden mit einem Aktionsprogramm zur Entgiftung und Reinigung aller Einleitungen in den Anrainerstaaten.

- 2.4 Schnellstmögliches Verbot der Verklappung von Dünnsäure und jeder Abfallbeseitigung und -verbrennung in der Nordsee.

- 2.5 Entwicklung eines internationalen Konzeptes und Durchführung eines Aktionsprogrammes zum Abbau der Nordseever Verschmutzung durch Einträge aus der Luft.

- 2.6 Verhinderung der Nordsee- und Wattenmeerver Verschmutzung durch Schiffe und Förder- und Bohrplattformen durch

- Regelung einer Entsorgungspflicht und Schaffung von Entsorgungsmöglichkeiten für Schiffe in allen Nordseehäfen und bei der Passage durch den Nord-Ostsee-Kanal,

- Vereinbarungen zum Aufbau einer internationalen Nordseeüberwachung aus der Luft und durch geeignete Einsatzfahrzeuge auf dem Wasser,

- drastische Verschärfung und Vereinheitlichung der Strafen und Haftungsbestimmungen bei Verstößen gegen Nordseeschutzvorschriften,

- ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung und Verhütung von Öl-, Gas-, Chemie-Tankerunfällen und Verschmutzung durch Förder- und Bohrplattformen (Öl/Gas),

- Verpflichtung zu einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Industrieansiedlungs-, Küstenschutz- und Hafenbaumaßnahmen.

2.7 Der Sicherheitsstandard für Förder- und Bohrplattformen, der für bestehende Sondergebiete der Ostsee gilt, ist auch in der Nordsee anzuwenden.

- Verstärkte und unangemeldete Kontrollen der Plattformen durch unabhängige Kontrollkommissionen;
- Einrichtung und Stärkung der Position von Umweltschutzbeauftragten auf den Bohrinself;
- vollständige Rückhaltung öl- und chemikalienhaltiger Abwässer aus den Ölplattformen sowie ein Verbot der Einbringung von Bohrklein in die Nordsee;
- Verschärfung der Kriterien bei der Erteilung von Bohrkonzessionen.

3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von jedem Erfolg oder Scheitern der II. INK folgende nationale Maßnahmen zum Schutz der Nordsee unverzüglich durchzuführen:

3.1 *Einbringung auf See*

- Die sofortige Schaffung von Abgabemöglichkeiten für die in den Anlagen I. bis V. des MARPOL-Abkommens genannten Stoffe in allen Hafenstädten unter Anordnung eines Anschluß- und Benutzerozwanges. Bis eine solche Regelung in allen Nordseehäfen vorgeschrieben ist, werden die Kosten einer deutschen Regelung von der öffentlichen Hand getragen;
- Vereinheitlichung der Ladungstagebücher für Chemikalien;
- der Transport giftiger Chemikalien auf dem Oberdeck von Schiffen ist nur in sicherheitsgenormten Containern, von denen im Unglücksfall keine Gefahren ausgehen, zulässig;
- verbindliches Vorreinigen der Tanks von Öl- und Chemietankern in allen bundesdeutschen Ladehäfen;
- erhebliche Verschärfung der Straf- und Haftungsbestimmungen gegenüber Reedern und Kapitänen für illegales Ablassen und Einbringen der in MARPOL I. bis V. genannten Rückstände;
- Verbot der Mitführung von Chemikalien zur Verschleierung von Straftatbeständen;
- Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Umweltstraftaten in der Nordsee;

- Verbesserung der Überwachung der Nordsee aus der Luft durch den sofortigen Ausbau einer witterungsunabhängigen Flugüberwachung sowie den sofortigen Baubeginn erforderlicher neuer Überwachungsboote;
- klare Revieraufteilung zwischen BGS, Wasserschutzpolizei und Zoll;
- Übertragung der Luftüberwachung von der Bundeswehr auf den Bundesgrenzschutz und soweit möglich auf geeignete Umweltverbände;
- Aufbau einer wirkungsvollen Kooperation zwischen Flugzeugen, Spezialhubschraubern und neu zu bauenden Überwachungsschiffen;
- Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Identifizierung von Meeresverschmutzungsstoffen zur Sicherung und zur schnelleren Beweisführung gegen die Verursacher.

3.2 Abfallbeseitigung auf See

- Einstellung jeglicher Verklappung und Verbrennung von Abfallstoffen in der Nordsee unter Nennung eines konkreten Termins;
- Beendigung des Einbringens von Abfällen der Titandioxid-Produktion in die Nordsee vor 1989;
- keine neuen Genehmigungen für die Verklappung von Schadstoffen und keine Verlängerung bestehender Genehmigungen.

3.3 Verschmutzung durch Förder- und Bohrplattformen

Der Sicherheitsstandard für Förder- und Bohrplattformen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, der für bestehende Sondergebiete der Ostsee gilt, ist auch in der Nordsee anzuwenden.

3.4 Öl-, Gas- und Chemikalien-Schiffsunfälle

- Aufstellung und Aktualisierung nationaler Öl-, Gas-, Chemie-Tankerunfallmeldestationen und Bekämpfungsorganisationen;
- gemeinsames Konzept zur Bekämpfung und zur Verhütung von Groß-Tankerunfällen (vor allen Dingen für stark gefährdete Gebiete);
- gemeinsames Konzept zur Bekämpfung und zur Verhütung von Chemikalien-Tankerunfällen und von Unfällen solcher Schiffe, die Chemikalien an Bord befördern;
- Einbeziehung von Gas-Tankerunfällen in diese Konzeption;

- Überprüfung der vorhandenen Einsatzkonzepte auf ihre Realisierbarkeit und Vervollständigung der Ausrüstungen auf den neuesten Stand der Technik;
- Verbesserung bei der Luft- und Radarüberwachung zur Überprüfung der Lenkungsregelungen für den Schiffsverkehr;
- verstärkte Übungen aller bei einem evtl. Notfall beteiligten Organisationen (ÖSK, Feuerwehren, Katastrophenzüge, THW, Bundeswehr usw.).

3.5 Verschmutzung aus der Luft

- Sofortiger Stopp der Verbrennung hochgiftiger Substanzen in der Nordsee;
- Unterbindung des Chemie-Gift-Tourismus in andere EG-Staaten, um damit die Verbrennung dieser giftigen Substanzen in der Nordsee zu unterbinden;
- beschleunigte Entschwefelung älterer Kraftwerke;
- Verbesserung und Aufbau eines Meßnetzes für die Schadstoffe aus der Luft;
- verbindliche Normen für Treibstoff und für den Betrieb von Schiffsmotoren.

3.6 Verschmutzung durch die Flüsse

- Der Bund und die Länder stellen sicher, daß alle kommunalen und industriellen Klärwerke schnellstmöglich mit den notwendigen Klärstufen ausgerüstet und die anfallenden Schadstoffe zurückgehalten werden;
- vorhandene und neue Kläranlagen müssen den Anforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend ausgestattet werden;
- Bundesregierung und Landesregierungen legen ein Sanierungskonzept und Investitionsprogramm für bestehende Kläranlagen vor, aus denen Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die Vorfluter bzw. in die Nordsee gelangen;
- Verschärfung der nationalen Umweltschutzgesetze, u. a. Abfall-, Wasserhaushalts-, Abwasserabgaben- und Chemikaliengesetz; insbesondere sind Produktions-, Vertriebs- und Verwendungsverbote für gefährliche Stoffe zu erreichen;
- persistente Stoffe, von denen eine Schädigung für die Umwelt ausgeht bzw. ausgehen kann, sind im Produktionsprozeß durch umweltfreundliche Produkte zu ersetzen;

- Offenlegung aller Einleitungsgenehmigungen bei bundesdeutschen Einleitern nach dem Vorbild der Niederländer;
- strengste Kontrollen für Kühlwassereinleitungen aus Kernkraftwerken; Herabsetzung der bisher zugelassenen Werte;
- jährliche Vorlage von Sanierungsbilanzen über die tatsächlichen Verringerungen von Schadstoffen durch die deutschen Nordsee-Einleiter;
- Altlastenbeseitigung einschließlich alter Kampfstoffe und Schiffswracks im Bereich der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Nordsee.

3.7 Wattenmeerschut

- Internationales Wattenmeerschutabkommen zwischen Holland, Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland als Gesamtkonzept mit dem Ziel, die ökologische Bedeutung des Wattenmeeres (u. a. die Reinigungsfunktion für die Nordsee) langfristig zu sichern;
- keine weiteren Eindeichungen zur Landgewinnung; Küstenschutzmaßnahmen nur noch grundsätzlich durch Deichverstärkung und Erhöhung bzw. durch unmittelbare Vordeichung;
- Flachwasserzonen und Vordeichflächen sind unter Naturschutz zu stellen;
- keine Öl- und Gasbohrversuche und Förderungen in den geschützten Teilen des Wattenmeeres;
- Verbot von militärischen Übungen im Wattenmeer einschließlich der Halligen und Inseln;
- Begrenzung der Mindestflughöhe über dem Wattenmeer auf 2 000 Fuß;
- sofortige und wirkungsvolle Erstellung von Bekämpfungsschutzkonzeptionen für das Wattenmeer (z. B. bei Ölunfällen);
- Erstellung eines ökologischen Gesamtgutachtens für das Wattenmeer und die angrenzenden Flußmündungsgebiete auch unter dem Gesichtspunkt des flächenhaften Küstenschutzes;
- Schaffung und Intensivierung einer gemeinsamen Wattenmeerforschungsstelle (im Zusammenhang mit der Diskussion über das friedliche internationale Forschungsprojekt EUREKA sollten die Probleme der Nordseeverschmutzung, der Wattenmeerforschung, der Küsten- und der Küstenvorfeldforschung sowie die Restaurationsforschung für die

Nordsee als ganzheitliches Problem von einem neu
zu schaffenden Institut bewältigt werden.

Bonn, den 19. Mai 1987

Dr. Vogel und Fraktion

